



## **Botschaft**

zur

### **Urnenabstimmung der Einwohnergemeinde Wilderswil**

vom

**Sonntag, 4. März 2018**

---

#### **Vorlage Nr. ①**

**Beschlussfassung über die Aufhebung des Baulinienplans Unterdorf aus dem Jahre 1962**

#### **Vorlage Nr. ②**

**Beschlussfassung über die Aufhebung der Baulinienpläne Sydach Teil 1 und Teil 2 aus dem Jahre 1965**

#### **Vorlage Nr. ③**

**Beschlussfassung über die Aufhebung des Reglements betreffend den Schutz des Orts- und Landschaftsbildes von Wilderswil aus dem Jahre 1964**

---

**Liebe Stimmbürgerinnen, liebe Stimmbürger**

In der vorliegenden Botschaft finden Sie die Informationen zur bevorstehenden Urnenabstimmung der Einwohnergemeinde Wilderswil. Der Gemeinderat beantragt Ihnen die Zustimmung zu allen drei Vorlagen.

---

Inhaltsverzeichnis:	Seite
<b>Einleitung, Grundsätzliches, Finanzielles</b>	2
<b>Vorlage Nr. 1</b>	
1. Ausgangslage	3
2. Antrag des Gemeinderates	3
<b>Vorlage Nr. 2</b>	
1. Ausgangslage	4
2. Antrag des Gemeinderates	4
<b>Vorlage Nr. 3</b>	
1. Ausgangslage	4
2. Antrag des Gemeinderates	4

## **Einleitung, Grundsätzliches, Finanzielles**

Mit der Einführung der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) müssen die rechtskräftigen Nutzungsplanungen der Gemeinde überprüft und bereinigt werden. Für veraltete und nicht mehr zeitgemässe Planungen (Überbauungsordnungen, Baulinienpläne) besteht die Möglichkeit, diese aufzuheben. Die Ausserkraftsetzung erfolgt nach dem Grundsatz, wonach die Planungen im selben Verfahren aufgehoben werden müssen, wie diese seinerzeit erlassen worden sind. Deshalb sollen die nachstehenden Planungen im Verfahren nach Artikel 58ff des Baugesetzes des Kantons Bern (BauG) aufgehoben werden:

- Baulinienplan Unterdorf, 1962
- Baulinienpläne Sydach Teil 1 (Kreuzimaadweg) und Teil 2 (Sydachstrasse), 1965
- Reglement über den Schutz des Orts- und Landschaftsbildes, 1964

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern hat mit Vorprüfungsbericht vom 9. März 2017 der Aufhebung der erwähnten Planungen zugestimmt und die Genehmigung in Aussicht gestellt. Vorbehalten bleiben die öffentliche Auflage, die Durchführung der Mitwirkung sowie die Beschlussfassung durch die Gemeindeurnenabstimmung. Die mit Publikation vom 6. April 2017 während 30 Tagen durchgeführte öffentliche Auflage und Mitwirkung wurde nicht benützt. Es sind keine Einsprachen oder Rechtsverwahrungen eingegangen.

Die Aufhebung der Planungen wirkt sich finanziell nicht wesentlich aus. Neben den eigentlichen Verfahrenskosten ist mit keinen weiteren Auslagen zu rechnen.

# Vorlage Nr. ①

## 1. Ausgangslage

Der Baulinienplan Unterdorf aus dem Jahre 1962 sah damals die Strassen- und Kanalisationserschliessung des Gebiets Unterdorf/Lehn mit zwei Erschliessungsstrassen (ab dem Schulgässli in Richtung Norden) und einer Querverbindung (ca. 70 – 80 Meter, zwischen den beiden Erschliessungsstrassen) vor. Die Erschliessung der Gebäude im Schulgässli (Nummern 7, 9, 11, 13, 15 und 17) wurde mittlerweile mit einer privatrechtlich gesicherten Zufahrt realisiert. Alle eingezonten Grundstücke in diesem Bereich wie auch bei der östlichen Erschliessungsstrasse sind bebaut. Die weiteren Bereiche in diesem Gebiet sind einer Grünzone nach Artikel 79 BauG zugewiesen. Durch die rechtsgültige Nutzungsplanung ist der Baulinienplan Unterdorf aus dem Jahre 1962 nicht mehr notwendig und kann ersatzlos aufgehoben werden.



schematische Darstellung Baulinienplan Unterdorf 1962 / aktueller Zonenplan 2018

## 2. Antrag des Gemeinderates

Den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Wilderswil wird gestützt auf Artikel 36, Buchstabe b) der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Wilderswil sowie Artikel 58ff des Baugesetzes des Kantons Bern folgendes beantragt:

**Aufhebung des Baulinienplans Unterdorf  
aus dem Jahre 1962**

## Vorlage Nr. ②

### 1. Ausgangslage

Die Baulinienpläne Sydach Teil 1 und Teil 2 aus dem Jahre 1965 wurden damals zur Sicherung des Ausbaus der heutigen Sydachstrasse (Teil 2) und des heutigen Kreuzimaadweges bis zur Kreuzung mit der Aegertzaunstrasse (Teil 1) sowie zur Festlegung der Strassenabstände entlang von den Gemeindestrassen (Baulinien) erlassen. Die aktuellen Gesetze, Reglemente und die baurechtliche Grundordnung decken die heutigen Bedürfnisse in genügendem Umfang ab. Die vorliegenden Baulinienpläne Sydach Teil 1 und Teil 2 sind deshalb ersatzlos aufzuheben.

### 2. Antrag des Gemeinderates

Den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Wilderswil wird gestützt auf Artikel 36, Buchstabe b) der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Wilderswil sowie Artikel 58ff des Baugesetzes des Kantons Bern folgendes beantragt:

***Aufhebung der Baulinienpläne Sydach Teil 1 und Teil 2  
aus dem Jahre 1965***

## Vorlage Nr. ③

### 1. Ausgangslage

Das Reglement betreffend den Schutz des Orts- und Landschaftsbildes von Wilderswil aus dem Jahre 1964 bezweckte damals insbesondere den Schutz gegen wesentliche Beeinträchtigungen auf dem ganzen Gemeindegebiet durch:

- a) Campingplätze
- b) Wohnwagen
- c) Abfall- und Altmaterialdeponien

Ergänzend zum Reglement wurde ein Luftbild mit eingezeichnetem Campingplatz (anerkannt in seinem Bestand) genehmigt. Das Reglement aus dem Jahre 1964 ist veraltet und entspricht nicht mehr den heutigen Gegebenheiten. Die aktuellen Gesetze, Reglemente und die baurechtliche Grundordnung decken die heutigen Bedürfnisse in genügendem Umfang ab. Das vorliegende Reglement ist deshalb ersatzlos aufzuheben.

### 2. Antrag des Gemeinderates

Den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Wilderswil wird gestützt auf Artikel 36, Buchstabe b) der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Wilderswil sowie Artikel 58ff des Baugesetzes des Kantons Bern folgendes beantragt:

***Aufhebung des Reglements betreffend den Schutz des Orts- und Landschaftsbildes von Wilderswil aus dem Jahre 1964***